



LUXEMBOURG

ПЪРВОИНСТАНЦИОНЕН СЪД НА ЕВРОПЕЙСКИТЕ ОБЩНОСТИ
TRIBUNAL DE PRIMERA INSTANCIA DE LAS COMUNIDADES EUROPEAS
SOUĐ PRVNÍHO STUPNĚ EVROPSKÝCH SPOLEČENSTVÍ
DE EUROPÆISKE FÆLLESSKABERS RET I FØRSTE INSTANS
GERICHT ERSTER INSTANZ DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
EUROOPA ÜHENDUSTE ESIMESE ASTME KOHUS
ΠΡΩΤΟΔΙΚΕΙΟ ΤΩΝ ΕΥΡΩΠΑΪΚΩΝ ΚΟΙΝΟΤΗΤΩΝ
COURT OF FIRST INSTANCE OF THE EUROPEAN COMMUNITIES
TRIBUNAL DE PREMIÈRE INSTANCE DES COMMUNAUTÉS EUROPÉENNES
CÚIRT CHÉADCHÉIME NA GCÓMHPHOBAL EORPACH
TRIBUNALE DI PRIMO GRADO DELLE COMUNITÀ EUROPEE
EIROPAS KOPIENU PIRMĀS INSTANCES TIESA

EUROPOS BENDRIŲ PIRMOSIOS INSTANCIJOS TEISMAS
Az EURÓPAI KÖZÖSSÉGEK ELSŐFOKÚ BÍRÓSÁGA
IL-QORTI TAL-PRIMISTANZA TAL-KOMUNITAJIET EWROPEJ
GERECHT VAN EERSTE AANLEG VAN DE EUROPESE GEMEENSCHAPPEN
SĄD PIERWSZEJ INSTANCIJ WSPÓLNOT EUROPEJSKICH
TRIBUNAL DE PRIMEIRA INSTÂNCIA DAS COMUNIDADES EUROPEIAS
TRIBUNALUL DE PRIMĂ INSTANȚĂ AL COMUNITĂȚILOR EUROPENE
SÚD PRVÉHO STUPŇA EURÓPSKYCH SPOLEČENSTEV
SODIŠČE PRVE STOPNJE EVROPSKIH SKUPNOSTI
EUROOPAN YHTEISÖJEN ENSIMMÄISEN OIKEUSASTEEN TUOMIOISTUIN
EUROPEISKA GEMENSKAPERNAS FÖRSTAINSTANSRÄTT

Presse und Information

PRESSEMITTEILUNG Nr. 38/08

18. Juni 2008

Urteil des Gerichts erster Instanz in der Rechtssache T-410/03

Hoechst GmbH / Kommission

DAS GERICHT SETZT DIE GEGEN HOECHST WEGEN IHRER BETEILIGUNG AN EINEM KARTELL AUF DEM SORBATMARKT VERHÄNGTE GELDBUßE AUF 74,25 MILLIONEN EURO HERAB

Der Kommission ist ein Fehler unterlaufen, indem sie Hoechst die führende Rolle im Kartell zugeschrieben hat, und sie hat gegen die Grundsätze der ordnungsgemäßen Verwaltung und der Gleichbehandlung verstoßen

Am 1. Oktober 2003 entschied die Kommission, dass ein europäisches Unternehmen (Hoechst) und vier japanische Unternehmen (Chisso, Daicel, Nippon Synthetic und Ueno) durch ihre Beteiligung an einem Kartell auf dem Sorbatmarkt zwischen 1978 und 1996 gegen das Wettbewerbsrecht der Gemeinschaft verstoßen hatten. Sorbate sind Konservierungsstoffe, durch deren Verwendung das Wachstum von Mikroorganismen wie Bakterien und Schimmelpilzen in erster Linie in Nahrungsmitteln verhindert werden soll.

Die Kommission verhängte gegen vier der fünf Unternehmen Geldbußen in Höhe von insgesamt 138,4 Millionen Euro. Gegen die deutsche Gesellschaft Hoechst wurde eine Geldbuße in Höhe von 99 Millionen Euro festgesetzt. Dieser Betrag spiegelte u. a. ihre führende Rolle im Kartell (zusammen mit Daicel) und ihre Wiederholungstäterschaft wider. Chisso wurde vollständige Bußgeldfreiheit gewährt, weil sie das erste Unternehmen war, das der Kommission entscheidende Beweise für das Bestehen des Kartells geliefert hatte.

Hoechst erhob Klage beim Gericht erster Instanz, um die Nichtigklärung der Entscheidung oder, hilfsweise, die Herabsetzung der Geldbuße zu erwirken.

Das Gericht weist den Antrag auf Nichtigklärung der Entscheidung und den Großteil des auf die Herabsetzung der Geldbuße gerichteten Vorbringens von Hoechst zurück. Es stellt jedoch fest, dass der Kommission zwei Fehler unterlaufen sind, aufgrund deren die festgesetzte Geldbuße herabzusetzen ist.

Das Gericht befindet erstens, dass die Kommission gegen die Grundsätze der ordnungsgemäßen Verwaltung und der Gleichbehandlung verstoßen hat. Obwohl sie nämlich klar ihre Absicht erkennen ließ, den mit ihr zusammenarbeitenden Unternehmen, insbesondere Hoechst, nicht

offenzulegen, dass andere Unternehmen Schritte unternommen hatten, um die Befreiung von einer Geldbuße zu erreichen, sicherte sie Chisso zur gleichen Zeit zu, ihr eine „angemessene Warnung“ zukommen zu lassen, sollte der Eindruck entstehen, ein anderes Unternehmen könnte Chisso auf dem Gebiet der Zusammenarbeit überholen.

In Anbetracht der **Bedeutung der Einhaltung der Grundsätze der ordnungsgemäßen Verwaltung und der Gleichbehandlung durch die Kommission** im Verwaltungsverfahren entscheidet **das Gericht** aufgrund seiner Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung, **die gegen Hoechst festgesetzte Geldbuße um 10 % herabzusetzen, um dem Verstoß gegen diese Grundsätze Rechnung zu tragen.**

Das Gericht befindet zweitens, dass der Kommission ein Fehler unterlaufen ist, indem sie den erschwerenden Umstand einer führenden Rolle von Hoechst im Kartell berücksichtigt hat, ohne dass dieser Umstand jedoch in der Mitteilung der Beschwerdepunkte hinreichend klar und präzise eingestuft worden ist. Auch wenn alle von der Kommission zur Begründung ihres Vorwurfs der Anführerschaft in der Entscheidung herangezogenen tatsächlichen Gesichtspunkte bereits in der Mitteilung der Beschwerdepunkte enthalten waren, waren sie dort jedoch in verschiedenen Randnummern wiedergegeben, ohne dass irgendein Zusammenhang zwischen ihnen hergestellt worden ist oder die Kommission sie in irgendeiner Form bewertet hat. Im Übrigen konnte aus einigen von der Kommission berücksichtigten tatsächlichen Gesichtspunkten nicht hinreichend präzise der Schluss gezogen werden, dass Hoechst der Vorwurf der Anführerschaft gemacht wurde. Aufgrund dieser Ungenauigkeit war Hoechst nicht in der Lage, sich sachgerecht zu verteidigen.

Demgemäß ändert **das Gericht** die Entscheidung ab und **befindet, dass der erschwerende Umstand einer führenden Rolle** von Hoechst nicht zu berücksichtigen und die Geldbuße insoweit nicht zu erhöhen ist.

Unter Berücksichtigung dieser beiden Fehler berechnet das Gericht daher die gegen Hoechst festgesetzte Geldbuße neu und **setzt den Endbetrag von 99 Millionen Euro auf 74,25 Millionen Euro herab.**

HINWEIS: Gegen die Entscheidung des Gerichts kann innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Zustellung ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingelegt werden.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das das Gericht erster Instanz nicht bindet.

Dieses Dokument ist in folgenden Sprachen verfügbar: ES DE EN EL FR IT

Den vollständigen Wortlaut des Urteils finden Sie heute ab ca. 12.00 Uhr MEZ auf der Internetseite des Gerichtshofs

<http://curia.europa.eu/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=DE&Submit=rechercher&numaff=T-410/03>

*Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Ass. iur. Dominik Düsterhaus,
Tel.: (00352) 4303 3255, Fax: (00352) 4303 2734*